



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 9:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Spenden und Zuwendungen hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:


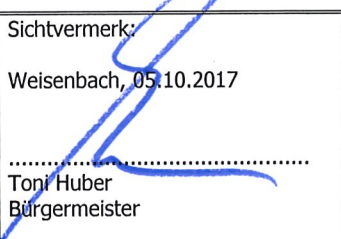
⇒ Henrik Eisele hat mit Datum vom 22. September 2017 eine Sachspende in Form von zwei Erste-Hilfe-Koffern für die Festhalle Weisenbach im Wert von 79,00 Euro gespendet.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Sachspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die eingegangene Sachspende anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Sachspende vom 22. September 2017 von zwei Erste-Hilfe-Koffern für die Festhalle Weisenbach im Wert von 79,00 Euro anzunehmen.

Aufgestellt : Weisenbach, 05.10.2017  Manuela Frorath Büro des Bürgermeisters / Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 05.10.2017  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---